

Die Regelungen für die LPG können im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts nicht ohne weiteres auf die PGH angewandt werden. Im übrigen geht dieses Gericht auch für das LPG-Recht von falschen Vorstellungen aus. Zuständig ist die Verwaltungsbehörde auch hier nur für Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes (Ziff. 25 Abs. 4 des Musterstatuts für LPG Typ I, Ziff. 26 Abs. 4 des Musterstatuts für Typ II, Ziff. 28 Abs. 4 des Musterstatuts für Typ III). Für die vermögensrechtlichen Ansprüche ist nach § 28 LPG-Ges. der Rechtsweg zulässig. Eine Klage würde aber in der Regel keinen sachlichen Erfolg haben, weil in den Bestimmungen über den Ausschluß — Ziff. 25 Abs. 2, Ziff. 26 Abs. 2, Ziff. 28 Abs. 2 a. a. O. — der Mitgliederversammlung ausdrücklich die Ermächtigung gegeben ist, die Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten eines Ausgeschlossenen anzulehnen, wenn er der LPG Schaden zugefügt hat.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Kassationsantrages ist daher der Rechtsweg als zulässig zu erachten. Da das Urteil des Kreisgerichts sich auf diese Frage beschränkt hatte, also trotz seiner mangelhaften Kennzeichnung als Prozeßurteil anzusehen ist, und, wie dargelegt, die Entscheidung sofort ausgesprochen werden kann, war unter entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO in Verbindung mit § 14 OGSStG das Urteil aufzuheben und die Zulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen.

Das Kreisgericht hat nunmehr sachlich über die Ansprüche des Klägers zu befinden. Hierbei wird es zu beachten haben:

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlage. Das ergibt sich schon daraus, daß sie aus Mitteln des Mitgliedes stammt, die dem Anteilfonds (Abschn. VIII/2 des Musterstatuts) zufließen und nicht verzinst werden. Zu dieser Leistung kann er nur verpflichtet sein, solange er Mitglied der Genossenschaft ist. Dementsprechend haben, soweit dem Senat bekannt ist, alle Stellen, die sich mit dieser Frage befäßt haben, die Meinung vertreten, daß die Einlage dem Ausgeschiedenen (Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen) ausbezahlen ist, soweit sie nicht etwa zur Deckung von Verlusten benötigt wird, zu der auch ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder nach Abschn. III/8 beitragen müssen. Das ist auch die Meinung des vormaligen Kammergerichts in seinem noch zu würdigenden Urteil vom 28. November 1960 — Uz 2/60 (NJ 1961 S. 798).

■X

Dagegen ist vielfach, so auch von mehreren Handwerkskammern und in dem Urteil des vormaligen Kammergerichts, die Meinung geäußert worden, die Genossenschaft sei auf Grund von Abschn. III/9 des Musterstatuts berechtigt, einem Ausgeschlossenen die Auszahlung des Gewinnanteils zu verweigern.

Diese Bestimmung schreibt in ihrem ersten Satze vor, daß dem Ausgeschiedenen innerhalb von drei Monaten, nachdem die Mitgliederversammlung die Rechenschaftslegung für das Wirtschaftsjahr genehmigt habe, in dessen Verlaufe das Ausscheiden oder der Ausschluß erfolgte, dem Ausgeschiedenen die Einlage und sein Anteil am Konsumtionsfonds zu erstatten seien. Nach Satz 2 werden Ausnahmen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine oberflächliche Betrachtung des Wortlautes dieser Vorschrift läßt die Frage offen, ob die Möglichkeit des Ausnahmebeschlusses nach Satz 2 nur für die in Satz 1 erwähnte Frist besteht oder ob sie auch ermöglichen soll, dem Ausgeschiedenen seine Einlage und seinen Anteil am Konsumtionsfonds oder doch wenigstens den letzteren ganz oder teilweise abzuerkennen.

Die erste Auslegung ist ohne weiteres nicht nur mit dem Wortlaut, sondern auch mit dem Sinn und Zweck

der Bestimmung, wie sie sich auch aus ihrer Stellung im Rahmen des Musterstatuts ergeben, vereinbar. Unter Ausgeschiedenen im Sinne dieser Bestimmung sind, anders als z. B. in Abschn. III/8, sowohl die Ausgetretenen als auch die von der Genossenschaft durch Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß Abschn. III/7 Ausgeschlossenen zu verstehen. Das ergibt sich daraus, daß diese Bestimmung bei der Vorschrift über die Fristberechnung sowohl das „Ausscheiden“ als auch den Ausschluß erwähnt. Nach dem Wortlaute der Bestimmung stehen ferner die Verpflichtung zur Erstattung der Einlage und des Anteils am Konsumtionsfonds einander gleich. Sowohl der Ausgetretene als auch der Ausgeschlossene können also innerhalb der hier bestimmten Frist Einlage und Anteil am Konsumtionsfonds fordern. Nimmt man an, daß Satz 2 nur Ausnahmen von der Frist zuläßt, so ergibt sich andererseits für die Mitgliederversammlung das Recht, bei Ausgeschiedenen beider Kategorien zu bestimmen, daß beide Ansprüche erst in einer späteren Zeit, z. B. erst nach Ablauf eines Jahres, befriedigt werden sollen. Diese Regelung ist durchaus sinnvoll, weil eine PGH möglicherweise in der unmittelbar auf den Austritt oder Ausschluß folgenden Zeit nicht genügend flüssige Mittel hat, um die geschuldeten Beträge auszuzahlen. Das ist auch bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung möglich, wenn z. B. unerwarteterweise mehrere Mitglieder wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden oder die PGH verhältnismäßig hohe Beträge für den Ankauf von Material verwendet hat.

Die Meinung dagegen, der Ausnahmebeschluß könne auch in der Aberkennung des auf den Ausscheidenden entfallenden Gewinnanteils bestehen, führt entweder zu Ergebnissen, die sozial bedenklich und zum Teil mit unserer Gesellschaftsordnung unvereinbar sind, oder sie nötigt zu Einschränkungen, die im Gesetzeswortlaut keine Stütze finden und, zumindest in ihrer Abgrenzung, als willkürlich angesehen werden könnten.

Da der Wortlaut des Abschnittes III/9 Einlage und Anteil am Konsumtionsfonds gleichstellt und zwischen den Ausgeschlossenen und Austretenden und innerhalb der Austretenden keine Unterschiede macht, würde es sogar möglich sein, die Rückzahlung der Einlage zu verweigern, und zwar nicht nur einem Ausgeschlossenen, sondern auch einem Ausgetretenen, und zwar selbst dann, wenn die Austrittsfrist des Abschn. III/6 gewahrt ist und anerkennende Gründe für den Austritt vorliegen, z. B. dauernde Arbeitsunfähigkeit.

Wie bereits dargelegt, nehmen auch die Anhänger der Möglichkeit der materiellen Aberkennung an, daß die Einlage zurückzugewähren ist, und zwar auch dem Ausgeschlossenen.

Derartige Beschränkungen der Aberkennung suchen der richtigen Auffassung bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen, daß dem Mitglied Vermögenswerte, die es in die Genossenschaft eingebracht hat, nicht entzogen werden dürfen und daß ihm der erarbeitete Gewinnanteil nicht willkürlich aberkannt werden kann. Sie sind daher durchaus verständlich, aber mit dem Wortlaut des Abschnittes III/9, der derartige Unterscheidungen nicht kennt, nicht zu vereinbaren und bei Unterstellung der materiellen Aberkennungsmöglichkeit folgewidrig. Darüber hinaus erhebt sich dann die Frage nach der Abgrenzung der Ausnahmen, ob z. B. der Austretende dringende persönliche oder gesellschaftliche Gründe beweisen muß, obwohl nach Abschn. III/6 Gründe dieser Art nur bei vorzeitigem Austritt erforderlich sind.

Sehr beachtlich ist auch die Stellungnahme der Obersten Staatsanwaltschaft, die zwar die Zulässigkeit der materiellen Aberkennung bejaht, aber im Kassationsverfahren ausgeführt hat, ein derartiger Beschluß der Mitgliederversammlung dürfe das Leistungsprinzip